

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT AUS.2015.63 vom 20. Oktober 2008**

BS Appellationsgericht, 2008-10-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_AUS.2015.63](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_AUS.2015.63)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT AUS.2015.63 du 20 octobre 2008

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT AUS.2015.63 del 20 ottobre 2008

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 80 Abs. 2 AuG sind die Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Haft spätestens nach 96 Stunden durch eine richterliche Behörde aufgrund einer mündlichen Verhandlung zu überprüfen. Diese Frist ist mit der heutigen Verhandlung gewahrt.

### **E. 2**

Die Ausschaffungshaft setzt einen erstinstanzlichen Weg- oder Ausweisungsentscheid voraus, dessen Vollzug mit der entsprechenden Festhaltung sichergestellt werden soll. Die Verfügung muss (noch) nicht in Rechtskraft erwachsen sein (Busslinger/Segessenmann, Ausschaffung im Dublin-Verfahren, in: Rechtsschutz bei Schengen Dublin, Breitenmoser/Gless/Lagodny [Hrsg.], Zürich/St. Gallen 2013, S. 207, 214; Göksu, in: Handkommentar AuG, Caroni/Gächter/Thurnherr [Hrsg.], Bern 2010, Art. 76 AuG N 2). Das Migrationsamt hat dem Beurteilten die Wegweisungsverfügung eröffnet; diese gesetzliche Voraussetzung ist erfüllt.

### **E. 3**

3.1 Nach den gesetzlichen Vorschriften kann ein Ausländer zur Sicherstellung des Vollzugs eines eröffneten erstinstanzlichen Weg- oder Ausweisungsentscheids insbesondere in Haft genommen werden, wenn Gründe nach Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 75 Abs. 1 lit. b, c, g oder h oder Absatz 1bis AuG vorliegen, so etwa wenn gegen eine Einreisesperre für das Gebiet der Schweiz verstossen wird (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 75 Abs. 1 lit. c AuG). Ausserdem kann er in Haft genommen werden, wenn konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass er sich der Ausschaffung entziehen will, insbesondere weil er besonderen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 AuG), oder wenn Untertauchungsgefahr vorliegt. Dies ist regelmässig der Fall, wenn der Ausländer bereits einmal untergetaucht ist, behördlichen Auflagen keine Folge leistet, hier straffällig geworden ist, durch erkennbar unglaubwürdige und widersprüchliche Angaben die Vollzugsbemühungen der Behörden zu erschweren versucht oder sonst klar zu erkennen gibt, dass er auf keinen Fall in sein Heimatland zurückzukehren bereit ist (BGE 128 II 241 E. 2.1 S. 243; 125 II 369 E. 3 b/aa S. 375). Untertauchungsgefahr ist auch zu bejahen bei eigentlichen Täuschungsmanövern, um die Identität zu verschleiern bzw. die Papierbeschaffung zu erschweren (z.B. Verwendung gefälschter Papiere, Auftreten unter mehreren Namen). Das Gleiche gilt bei strafrechtlich relevantem Verhalten, ist bei einem straffällig gewordenen Ausländer doch eher als bei einem unbescholtenen davon auszugehen, er werde in Zukunft behördliche Anordnungen missachten (vgl. auch Art. 75 Abs. 1 lit. g und h AuG). Nach Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 AuG kann ein Ausländer auch in Haft genommen werden, wenn sein Verhalten darauf schliessen lässt, dass er sich

behördlichen Anordnungen widersetzt.

3.2 Der Beurteilte gab anlässlich der Einvernahmen vom 26. November 2015 durch die Staatsanwaltschaft und durch das Migrationsamt zusammenfassend an, er sei im Mai 2015 mit einem falschen Pass in Slowenien gewesen und ausgewiesen worden. Er habe keinen gültigen Pass, nur einen alten Pass, mit dem reise er herum; tatsächlich ist dieser am 24. November 2015 abgelaufen. Weiter gibt der Beurteilte an, er sei zu Fuss und per Bahn über Kroatien und Österreich in die Schweiz gekommen, die Grenze habe er vor 10 - 12 Tagen passiert. Er sei in Basel nicht angemeldet. Er wolle nicht nach Algerien zurück, lieber wolle er sterben. In Freiheit würde er Schwarzarbeit verrichten wollen. Anlässlich der heutigen Verhandlung gab er zwar an, die Schweiz freiwillig verlassen zu wollen, aber nicht nach Algerien ■ was allerdings nicht möglich ist, da er keine gültigen Reisedokumente besitzt. Damit ist nicht davon auszugehen, dass sich der Beurteilte in Freiheit dem Wegweisungsvollzug zur Verfügung halten würde. Untertauchungsgefahr ist damit gegeben. Hierfür spricht auch sein renitentes Verhalten in den Jahren 2007 - 2014, welches, wie vorstehend dargestellt, immer wieder Anlass zum Einschreiten der Polizei und der Strafverfolgungsbehörden gegeben hat. Hinzu kommt, dass er bereits vor einem Jahr ausgeschafft worden ist.

#### **E. 4**

4.1 Die Vorbereitungs- und die Ausschaffungshaft nach Art. 75 bis 77 AuG sowie die Durchsetzungshaft nach Art. 78 AuG dürfen zusammen in der Regel die maximale Haftdauer von sechs Monaten nicht überschreiten (Art. 79 Abs. 1 AuG). Weiter darf der Vollzug einer allfälligen Weg- oder Ausweisung nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar sein (Art. 80 Abs. 6 lit. a AuG; BGE 127 II 168 E. 2c S. 171 f.). Die Haft als Ganzes hat in jedem Fall verhältnismässig zu sein (vgl. BGE 130 II 56 E. 1S. 58 und BGE 125 II 369 E. 3a S. 374 f.).

4.2 Eine Ausschaffung nach Algerien ist zumutbar ■ die heute vorgetragenen wirtschaftlichen Probleme des Beurteilten ändern daran nichts ■ und rechtlich sowie tatsächlich möglich. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die Behörden nicht mit dem nötigen Nachdruck um den Vollzug der Wegweisung bemühten; das Migrationsamt hat bereits Kontakt zum SEM aufgenommen. Gemäss dessen Auskunft ist eine unfreiwillige Rückkehr nach Algerien möglich, es müsse aber mit drei bis vier Monaten gerechnet werden, bis ein Flug bestätigt werde. Eine derartige Verzögerung kann nicht den hiesigen Behörden vorgehalten werden; das Beschleunigungsgebot ist gewahrt. Die für drei Monate angeordnete Ausschaffungshaft ist somit recht- und verhältnismässig und zu bestätigen. Da die Haft am 26. November 2015 begonnen hat, enden die drei Monate allerdings am 25., nicht am 26. Februar 2016, was zu korrigieren ist. Für eine allfällige Verlängerung der Haft über drei Monate hinaus wird dem Beurteilten ein Rechtsvertreter beizugeben sein. Ein milderer Mittel als Haft ist zur Sicherstellung des Wegweisungsvollzugs nicht ersichtlich und zielführend; damit ist die Haft auch verhältnismässig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.